

BGer 5A 855/2020 vom 19. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_855_2020

FR: TF 5A 855/2020 du 19 octobre 2020

IT: TF 5A 855/2020 del 19 ottobre 2020

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege/Befreiung von der Kostenvorschusspflicht
(Erbrechtsstreitigkeit) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde enthält wiederum kein oder jedenfalls kein hinreichendes Rechtsbegehren und noch weniger als die in Bezug auf den Entscheid vom 11. März 2020 erfolgte Beschwerde vom 13. Mai 2020 eine auch nur ansatzweise Begründung oder gar Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid, indem einzig festgehalten wird, die Beschwerde "dürfte wohlmotiviert sein".

E. 2

Damit sind die Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht erfüllt und es ist unabhängig von Fragen rund um die Einhaltung der Beschwerdefrist (es wird ein beklagenswertes Printer-Versagen zur Erzeugung einer leserlichen Print-Qualität geltend gemacht) im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.